



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Zu Punkt 6 der TO:

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege weiterzuentwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist allerdings ein dauerhaftes finanzielles Engagement des Bundes erforderlich.

Der Ausschuss lehnt die vorgesehene zusätzliche kommunale Belastungen, die durch eine Ausweitung des Kreises der durch § 90 Abs. 6 SGB VIII Begünstigten entstehen würde, ab.

6.2 Begründung:

Am 19.09.2018 ist der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Ziel des KiQuTG ist, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiter zu entwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern auszugleichen.

Zu diesem Zweck stellt der Bund in den Jahren 2019 – 2022 rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Realisiert wird dies durch eine Verringerung der Umsatzsteueranteile des Bundes ab dem Jahr 2019 in folgender Höhe:

2019: 493 Millionen Euro,
2020: 993 Millionen Euro,
2021: 1,993 Milliarden Euro,
2022: 1,9935 Milliarden Euro.

In § 2 des KiQuTG-E werden die zulässigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Tagesbetreuung auf bestimmte Handlungsfelder begrenzt. Hierzu gehört neben der Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes in der Kindertagesbetreuung unter anderem ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte und die Stärkung

der Leitungen von Tageseinrichtungen. Wegen der vorgesehenen Maßnahmen wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Gesetzentwurf verwiesen.

Die Finanzmittel in Höhe von rd. 5,5 Milliarden Euro sollen allerdings erst dann freigegeben werden, wenn der Bund mit allen Ländern entsprechende Verträge auf der Grundlage des § 4 KiQuTG-E abgeschlossen hat.

Eine Bundesbeteiligung soll lediglich bis zum Jahr 2022 gesetzlich verankert werden. Damit würden die Leistungen des Bundes automatisch enden. Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist aber eine dauerhafte Finanzierung durch den Bund dringend geboten, da qualitative Verbesserungen mit Mitteln des Bundes nicht nur angestoßen, sondern vielmehr dauerhaft finanziert werden müssen. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil durch die Verträge zwischen Bund und Ländern auch kommunale Kosten begründet werden können, die über das Jahr 2022 fort dauern oder aus politischen Gründen nicht mehr abänderbar sind.

Zu beachten ist insbesondere, dass nur diejenigen Maßnahmen förderfähig sind, die ab dem 01. Januar 2019 beginnen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes ist zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation mit einem Evaluationsbericht gegenüber dem Bundestag vorgesehen (§ 6 KiQuTG-E). Dabei soll geprüft werden, ob das Gesetz das Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern befördert bzw. ob Anpassungen des Gesetzes erforderlich sind. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich, erstmals im Jahr 2020, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein länderspezifisches qualifiziertes Monitoring zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durchführen.

Neben den Regelungen zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe enthält das Gesetz auch eine Bestimmung in Artikel 2 des Entwurfes, mit der insbesondere eine Neufassung des § 90 SGB VIII erfolgen soll. Über die bislang in § 90 Abs. 4 SGB VIII definierten Kriterien wird klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und aufgrund dessen erlassen und übernommen werden müssen.

Der Kreis der Personen, für die die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und somit erlassen und übernommen werden müssen, wird ausgeweitet. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschläge gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Für sie sollen dieselben Maßgaben gelten wie für Beziehende von Leistungen nach dem II. oder XII. Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das neu eingeführte Baukindergeld soll bei der Ermittlung der Elternbeiträge unberücksichtigt bleiben. Der Bund geht davon aus, dass mit den vorgesehenen Änderungen bei den Elternbeiträgen die Kommunen bundesweit mit Einnahmeausfällen in Höhe von 150 Mio. Euro rechnen müssen.

Zu dem Referentenentwurf hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bereits mit Schreiben vom 06.08.2018 eine Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere die beabsichtigte Änderung des § 90 SGB VIII kritisiert wird (**vgl. Anlage 2**).